

Ausfertigung



Amtsgericht Spandau Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 13 C 354/11

verkündet am : 21.09.2011

In dem Rechtsstreit

der ProPayment GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Zdenko Ballay,
Borsigstr. 35, 63110 Rodgau,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

hat das Amtsgericht Spandau, Abt. 13, in Berlin-Spandau, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin, im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO, bei dem Schriftsätze bis zum 16.09.2011 eingereicht werden konnten, durch den Richter am Amtsgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 5.07.2011 - 11-5621714-0-3 - wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen).

Entscheidungsgründe:

Der Vollstreckungsbescheid war gemäß § 343 S. 1 ZPO aufrechtzuerhalten, da die Klage begründet ist.

Der Klägerin steht aus abgetretenem Recht der Icontent GmbH ein Anspruch aus dem am 16. Oktober 2010 geschlossenen Internetvertrag über die Nutzung des Internetangebotes www.outlets.de gemäß § 611 Abs. 1 BGB zu.

Mit seinem Einspruch hat der Beklagte vorgetragen, dass er die Dienste von www.outlets.de nie in Anspruch genommen habe, sich nie bei dem Onlineanbieter bewusst angemeldet und seine Daten an den Anbieter herausgegeben habe.

Diese Einwendungen sind durch den substantiierten Vortrag der Klägerin zum Vertragsschluss widerlegt. Die Klägerin hat das Anmeldeverfahren im Internet detailliert geschildert und insbesondere auch zu den persönlichen Daten des Beklagten (Wohnanschrift, eMail-Adresse, IP-Adresse des Rechners) konkret vorgetragen. Das pauschale Bestreiten des Beklagten reicht angesichts dieser Angaben nicht aus.

Die Höhe der Forderung folgt aus dem vereinbarten Jahresbetrag. Der Vergütungsanspruch entsteht nach der Vereinbarung auch durch die bloße Ermöglichung des Zugangs zu der Internetseite; eine tatsächliche Nutzung ist nicht Gegenstand der Dienstleistung.

Die Nebenforderungen (Mahnkosten, Zinsen) stehen der Klägerin aus Verzug gemäß den § 280 Abs. 2, 286, 288 BGB zu. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO für den vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich sind.

Ausgefertigt

